

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 206/2017

Sitzung vom 4. Oktober 2017

930. Anfrage (Vorgehen bei Nichteinreichung einer Steuererklärung)

Die Kantonsräte Robert Brunner, Steinmaur, und Tobias Langenegger, Zürich, haben am 21. August 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Mit dem Entscheid des Bundesgerichts 2C_679/2016, 2C_680/2016 wird das Vorgehen des kantonalen Steueramtes bei der Einschätzung wegen Nichteinreichung einer Steuererklärung scharf kritisiert. Auch der Fall Dürnten (Anfragen KR-Nr. 338/2014 und KR-Nr. 339/2014) erscheint rückblickend in neuem Licht, was die Rechtmässigkeit der Einschätzung betrifft. Folgende Auszüge aus dem Urteil sind in ihrer Formulierung unmissverständlich:

«Wenn die Steuerbehörde nun die geschätzten Einkünfte von Jahr zu Jahr systematisch und immer massiver erhöhte, so geschah das, ohne dass die Behörde irgendeine Untersuchungs- oder Abklärungsmassnahme getroffen hätte, um die Plausibilität dieser Erhöhungen zu überprüfen) (...). Namentlich unterliess sie es, vom – aller Wahrscheinlichkeit nach unverändert gebliebenen – Arbeitgeber einen Lohnausweis einzufordern.»

«Zu zusätzlichen Abklärungen wäre die Steuerbehörde aber unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Plausibilitätsüberprüfung verpflichtet (...). Eine solche Überprüfung durfte nicht unterbleiben, bevor die Behörde ohne Indizien und gegen die verfügbaren Anzeichen systematisch und massiv Erhöhungen vornahm (...). Das war umso mehr so, als die betreffende Überprüfung sich keineswegs als unangemessen aufwendig erwiesen hätte, ging es doch im Wesentlichen bloss darum, bei einem als bekannt vorauszusetzenden Arbeitgeber einen Lohnausweis einzufordern.»

«Trotz den bei der Pflichtigen als unverändert anzunehmenden bzw. bekannten Einkommens- und Ausgabenverhältnissen war die Betroffene ziemlich bald einmal nicht mehr in der Lage, die auf immer abenteuerlicher wirklichkeitswidrigen Einschätzungen beruhenden und somit zwangsläufig Jahr für Jahr unerträglicher übersetzten Steuerforderungen zu gleichen.»

«Die Vorgehensweise des Steueramtes lief dem ihm spätestens nach der ersten Lohnpfändung verfügbaren Wissen in einem derart krassen Ausmass entgegen, dass sie als Ausdruck einer durch nichts zu rechtfertigenden Willkür zu bezeichnen ist. Dadurch handelte das Amt seiner Untersuchungs- und seiner vom Gesetzgeber festgelegten Verpflichtung,

die Einschätzung nach pflichtgemäsem Ermessen vorzunehmen, in einer stossenden, ja geradezu unerträglichen Weise zuwider. Es handelt sich um einen in die Augen springenden, materiell- und verfahrensrechtlich aussergewöhnlich schwerwiegenden Mangel, durch dessen Ahndung die Rechtssicherheit nicht gefährdet wird.»

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Frage:

1. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat aufgrund dieses Urteils getroffen?
2. Was unternimmt das kantonale Steueramt, um derartiger Willkür vorzubeugen?
3. Wie werden die kommunalen Steuerämter instruiert, damit derartige Willkür in Zukunft nicht mehr vorkommt?
4. Welche Erlasse (Steuergesetz, Verordnung, Kreisschreiben) sind wie zu ändern, damit den Steuerbehörden eine erforderliche Plausibilitätsprüfung erleichtert wird (zum Beispiel Verpflichtung der Arbeitgeber zur Übermittlung des Lohnausweises)?
5. Welche Instrumente stehen Betroffenen zur Verfügung, um allenfalls rechtskräftig gewordene Veranlagungen anzufechten?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Robert Brunner, Steinmaur, und Tobias Langenegger, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Bereits in der Folge des in der Anfrage erwähnten Falls Dürnten hat das kantonale Steueramt Massnahmen ergriffen, um vergleichbare Fälle künftig zu verhindern. Die vom Bundesgericht im Urteil 2C_679/2016 vom 11. Juli 2017 beurteilten Ermessenseinschätzungen sind vor dem Ergreifen dieser Massnahmen ergangen. Das erwähnte Urteil des Bundesgerichts hat das kantonale Steueramt veranlasst, seine internen Richtlinien zur Vornahme von Ermessenseinschätzungen weiter anzupassen. Über die getroffenen Massnahmen wird im Bericht des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 171/2015 betreffend Übermässige Einschätzung durch die Steuerbehörden: Änderung des Steuergesetzes (Vorlage 5397) umfassend Auskunft gegeben. Es kann deshalb für die Beantwortung der Fragen 1–3 auf diesen Bericht verwiesen werden.

Zu Frage 4:

Wie das Bundesgericht im Urteil 2C_679/2016 vom 11. Juli 2017 festgestellt hat, ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in verschiedenen Kantonen von Gesetzes wegen verpflichtet, der kantonalen Steuerverwaltung direkt ein Doppel des Lohnausweises zukommen zu lassen. Im Kanton Zürich besteht keine solche Vorschrift. Vielmehr ist die steuerpflichtige Person verpflichtet, ihren Lohnausweis mit der Steuererklärung der Steuerbehörde einzureichen. Durch die im Bericht zum Postulat KR-Nr. 171/2015 dargestellten Massnahmen, insbesondere den Erlass von angepassten internen Richtlinien zur Vornahme von Ermessenseinschätzungen, ist sichergestellt, dass deutlich überhöhte Ermessenseinschätzungen künftig vermieden werden können. Es drängen sich deshalb keine weiteren Änderungen von Erlassen auf.

Zu Frage 5:

Die den betroffenen Steuerpflichtigen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel werden ebenfalls im Bericht zum Postulat KR-Nr. 171/2015 erläutert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli